

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

FA FB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	4. FA FB / 18.03.2022 / 13:45 – 14:15 Uhr
TOP:	07 – ED/2021/10 Supplier Finance Arrangements
Thema:	Finalisierung der Diskussion des IASB-Entwurfs ED/2021/10
Unterlage:	04_07_FA-FB_SFA_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
04_07	04_07_FA-FB_SFA_CN	Cover Note
04_07a	04_07a_FA-FB_SFA_ED	IASB-Exposure Draft ED/2021/10 Unterlage öffentlich verfügbar: https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/project/supplier-finance-arrangements/ed-2021-10-sfa.pdf bereits Sitzungspapier 03_04a
04_07b	04_07b_FA-FB_SFA_SN_nurFA	Entwurf der DRSC-Stellungnahme Unterlage nicht öffentlich verfügbar

Stand der Informationen: 09.03.2022.

2 Ziel dieser Sitzung

- 2 Der FA FB soll sich letztmals mit dem IASB-Entwurf ED/2021/10 *Supplier Finance Arrangements (Proposed amendments to IAS 7 and IFRS 7)* – im Folgenden „ED“ – befassen. Der FA wird gebeten, den vorliegenden und bereits abgestimmten **Stellungnahme-Entwurf final zu besprechen und endgültig zu beschließen**. Bei dieser Absprache soll primär die **Antwort zu Q3 vertieft** werden, da diese in der vergangenen Sitzung und dem jüngsten Umlauf als einziger noch nicht ausdiskutierter Aspekt festgestellt wurde.



3 Hintergrund des IASB-Entwurfs

(auf diese Ausführungen wird hier verzichtet, Details siehe Unterlage 03_04, Kap. 3)

4 IASB-Entwurf im Einzelnen

(auf diese Ausführungen wird hier verzichtet, Details siehe Unterlage 03_04, Kap. 4)

5 Bisherige Befassung im DRSC

3 Das DRSC hatte sich 2020 mit der damaligen IFRS IC-Diskussion und Agenda-Entscheidung (d.h. Ausweis in Bilanz und KFR) befasst und diese seinerzeit im IFRS-FA besprochen. Etwaige Zusatzangabepflichten waren damals aber noch nicht Gegenstand der Diskussion.

4 Der IFRS-FA äußerte damals, dass einige IFRS IC-Aussagen nicht klar genug sind. Bzgl. KFR sollte deutlicher werden, dass zwecks Darstellung von RFV ein zeitgleicher Ausweis von Zahlungsabflüssen und -zuflüssen (d.h. Bruttodarstellung i.S.e. verlängerten Zahlungswegs) durchaus sachgerecht sein kann und daher vom IFRS IC nicht ex ante ausgeschlossen werden sollte. Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass bei „neuerer“ Auslegung von operativer Tätigkeit – im Sinne des Projekts zur *General Presentation* – Zahlungsabflüsse auch dann operativen Charakter haben können, wenn diese wegen einer RFV nicht direkt an den eigentlichen Zahlungsempfänger fließen.

Ferner wurde angemerkt, dass eine Kohärenz zwischen den Abschlussbestandteilen nicht zwingend zu einem identischen Ausweis in Kapitalflussrechnung und Bilanz führen müsse. Auch eine etwaige Ausbuchung (der LuL-Verbindlichkeit unter Neueinbuchung einer finanziellen Verbindlichkeit) habe nicht zwangsläufig einen Einfluss auf die Kapitalflussrechnung.

Insgesamt sollten die Aussagen des IFRS IC einen stärkeren Fokus auf das übergeordnete Ziel erhöhter Transparenz legen, die sowohl durch (Zusatz-)Angaben als auch durch einen sachgerechten Ausweis in Bilanz bzw. Kapitalflussrechnung erreicht werden könne.

5 Dem folgte am 28.9.2020 eine DRSC-Stellungnahme an das IFRS IC mit folgendem Wortlaut:

We generally agree with the tentative agenda decision. However, we have identified room for improving the wording, thereby increasing clarity.

As regards presentation in the statement of cash flows, the current wording of the tentative decision implies that cash flows shall be presented either as operating cash (out)flows or as financing cash (out)flows. However, we take the view that under a reverse factoring arrangement, and in particular when applying the indirect method (IAS 7.20), it could be appropriate to present both operating cash (out)flows as well as financing cash (in-/out-)flows – which effectively represents a gross presentation. We suggest clarifying the agenda decision in this regard to ensure that a gross presentation is neither required nor precluded.

Further, in the light of the current Primary Financial Statements project, assessing the nature of cash flows should be based on a wider understanding of “operating” (ie. core/main business as well as ancillary activities). This said, cash outflows may be assessed as “operating” even though they are paid to the factor (which corresponds to a “financing agent”) and not to the entity’s supplier. We suggest improving the respective wording in order to address this point.

As regards the statement of financial position, the current wording suggests that assessing the nature of liabilities determines, or “may help” determining, the nature of cash flows. While we support coherence in



presentation, this would neither require identical presentation in the statement of cash flows and the statement of financial position nor justify that a change in the nature of cash flows implies an automatic derecognition of an existing liability/trade receivable and recognition of a new (financial) liability – or vice versa. We suggest that the current wording be amended accordingly.

Lastly, we believe that the reasoning for this agenda decision could benefit from focussing more on the overarching aim of improving transparency. This aim is achieved by the aggregate of appropriate presentation of reverse factoring arrangements within the statement of financial position and the statement of cash flows as well as appropriate accompanying disclosure rather than specific requirements for each of these statements and/or disclosures.

6 Der FA FB des DRSC hat sich in seiner 3. Sitzung am 11. Februar 2022 erstmals mit dem IASB-ED/2021/10 befasst und die vorgeschlagenen Zusatzangabepflichten diskutiert. Folgende Aussagen wurden getroffen (entspricht dem Wortlaut des zugehörigen Sitzungsprotokolls):

- Der FA begrüßte die Änderungsvorschläge grds. und stimmte diesen im Wesentlichen zu. Das Bestreben des IASB um mehr Transparenz und Klarheit bei der Bilanzierung von Supplier Finance Arrangements (SFA) ist nach Auffassung des FA zu unterstützen. Insofern sind konkrete Angabepflichten, wie im Entwurf vorgeschlagen, allgemein sinnvoll und für Adressaten nützlich. Jedoch hält der FA weitere Angabe-pflichten allein für nicht zielführend, da die bilanziellen Herausforderungen bei SFA auch Fragen zum Ausweis in der Bilanz und in der Kapitalflussrechnung betreffen. Die-se werden im Entwurf jedoch nicht thematisiert.
- Die konkreten Vorschläge im IASB-Entwurf beurteilte der FA vorläufig positiv, sieht allerdings im Detail einige Unklarheiten und Unstimmigkeiten.
- Q1: Der **Anwendungsbereich** der Vorschläge ist aus FA-Sicht grundsätzlich zu befürworten. Die Beschreibung von SFA und ihrer wesentlichen Merkmale erscheint sachgerecht, insb. um damit eine möglichst breite Vielfalt solcher Vereinbarungen abzudecken. Aus Sicht des FA stellt diese Beschreibung faktisch eine Definition dar – auch wenn der IASB dies bewusst unterscheidet. Allerdings hält der FA den expliziten Ausschluss bestimmter Formen von SFA gemäß BC11 für schwierig, weil deren konkrete Abgrenzung fehlt.
- Q2: Die **Detailvorschläge für Angabepflichten** beurteilte der FA eher differenziert.
 - Die Formulierung eines **Angabeziels** erachtet der FA als sinnvoll – angesichts der konzeptionellen Neuausrichtung von Angaben gemäß dem Disclosure-Projekt des IASB. Allerdings lässt die in diesem Entwurf vorgeschlagene Kombination von Angabeziel und konkreten Detailangaben nebst Zusatzklausel für weitere Angaben, sofern zur Ziel-erreichung erforderlich, Spielraum für den Bilanzierenden – dies erschwert möglicher-weise die Vergleichbarkeit und die Stetigkeit der konkreten Angaben.
 - Die im Entwurf vorgeschlagenen **Detailangaben** sind aus Sicht des FA im Wesentlichen geeignet, um die Auswirkungen von SFA transparent zu machen. Zu IAS 7 ist im Detail aber fraglich, (i) inwieweit Bandbreiten von Zahlungszielen (ohne Gewichtung und ohne Hinweise auf regionale oder branchenspezifische Usancen) aussagekräftig sind, (ii) ob Angaben für jedes SFA tatsächlich einzeln zu machen sind oder inwieweit diese aggregiert werden können und (iii) welche genauen Angaben mit dem Einschub von Tz. 44B(da) verlangt werden – insb. da diese den Ausweis in der Kapitalflussrechnung an-sprechen. Zu IFRS 7 erscheint eher generell unklar, inwieweit SFA Auswirkungen auf das Liquiditätsrisiko haben und was dann konkret – zusätzlich, also über die bisherigen Anforderungen hinaus – anzugeben wäre.

- Q3: Die Ergänzung von SFA als weiteres **Anwendungsbeispiel** in den konkreten Textziffern des IAS 7 und des IFRS 7 hat der FA noch nicht abschließend beurteilt.
- Insgesamt kam der FA vorläufig zu dem Schluss, dass die Vorschläge im Entwurf zwar eine pragmatische und schnelle Lösung für mehr Transparenz über SFA darstellen. Je-doch sollte die Bilanzierung von SFA insgesamt konzeptioneller adressiert werden, in-dem etwaige Anhangangaben sowie Ausweisfragen im Zusammenhang betrachtet und behandelt werden. Überdies erscheint es sinnvoll, dies im Zuge eines umfassenderen Projekts zu IAS 7 vorzunehmen, was als Ergebnis der jüngsten IASB-Agenda-Konsultation möglicherweise folgen könnte.
- Die Angabepflicht gemäß Einschub von Tz. 44B(da) hat der FA nach eigener Feststellung noch nicht vertiefend diskutiert, was aber in der kommenden Sitzung erfolgen soll – insb. da diese den Ausweis in der Kapitalflussrechnung anspricht, wobei Ausweisfragen eigentlich außerhalb des Fokus dieses Entwurfs liegen.

- 7 Im Nachgang zur 3. FA-FB-Sitzung wurden diese bisherigen Aussagen als vorläufige DRSC-Stellungnahme zusammengefasst. Diese wurde mit dem FA FB abgestimmt und – wegen der bereits am 9.3.2022 abgelaufenen Frist – vereinbarungsgemäß als DRSC-Rückmeldung zum EFRAG-Draft Comment Letter an EFRAG übermittelt. Dabei wurde ausdrücklich auf die Vorläufigkeit hingewiesen.
- 8 Jene Fassung des DRSC-Stellungnahmeentwurfs liegt nun dem FA FB zur Finalisierung vor (vgl. nicht-öffentliche Unterlage **04_07b**).

6 Weiteres Vorgehen

- 9 Nach dieser 4. FA-FB-Sitzung wird die DRSC-Stellungnahme im nochmaligen Umlaufverfahren finalisiert.
- 10 Nunmehr ergibt sich folgender Rest-Zeitplan:

26.11.2021	Publikation des IASB-Entwurfs
11.02.2022	Vorstellung und Erstdiskussion im FA
09.03.2022	Rückmeldefrist bei EFRAG (zum DCL)
18.03.2022	Abschluss der Meinungsbildung im FA, Finalisierung der Stellungnahme
28.03.2022	Kommentierungsfrist beim IASB (zum ED)

7 Fragen an den FA

- 11 Folgende Fragen werden dem FA zur Sitzung vorgelegt:

Frage 1: Welche ergänzenden Meinungen möchte der FA äußern?

Frage 2: Welche abschließenden Änderungswünsche zum DRSC-Stellungnahmeentwurf hat der FA?